

## **Tragende Gründe**

### **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Einstellung der Beratungen gem. § 135 Abs. 1 SGB V zur "Kryokonservierung von Spermatozoen"**

Vom 19. Juni 2008

#### **1. Rechtsgrundlagen**

§ 19 Abs. 1 Satz 1 der VerfO sieht vor, dass die Anerkennung einer Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach § 135 Abs. 1 SGB V voraussetzt, dass die gesetzlich vorgegebenen Kriterien vom Gemeinsamen Bundesausschuss als erfüllt angesehen werden.

Die gesetzlichen vorgegebenen Kriterien für medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft werden im § 27a SGB V beschrieben. Der Gemeinsame Bundesausschuss wurde im § 27a Abs. 4 SGB V ermächtigt, in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V die medizinischen Einzelheiten zur Voraussetzung, Art und Umfang der Maßnahmen nach § 27a Abs. 1 SGB V zu bestimmen. Hierzu gehören neben Regelungen über die Indikationen für die einzelnen Befruchtungstechniken weitere Einzelheiten der Durchführung der Maßnahmen.

#### **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Nach § 27a Abs. 1 SGB V umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft. Der Begriff der "medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft" umfasst unter Berücksichtigung rechtssystematischer Erwägungen aber nur solche Leistungen, die dem substituierten Zeugungsakt unmittelbar entsprechen. Da es sich bei der Kryokonservierung um eine medizinisch-technische Maßnahme handelt, die über den substituierten Zeugungsakt hinausgeht, kann sie nicht unter dem Begriff der medizinischen Maßnahmen im Sinne des § 27a Abs. 1 subsumiert werden. In der amtlichen Begründung hierzu (Bundestags-Drucksache 11/6760 Seite 14 – Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften) wird ausgesagt, dass die Leistungsvoraussetzungen im Absatz 1 Nr. 1 bis 5 abschließend genannt sind; somit erstreckt sich also die Leistungspflicht der Krankenkasse nicht auf weitergehende Maßnahmen.

### **3. Verfahrensablauf**

Gemäß § 4 Abs. 1 der BUB-Richtlinien (seit dem 1. Oktober 2005 gemäß § 11 Abs. 2 der VerfO des G-BA) wurden aufgrund eines Antrages des AOK-Bundesverbandes Beratungen zum Thema „Kryokonservierung von Spermatozoen oder spermatozoenhaltigem Material, das bei Männern mit Azoospermie im Zusammenhang mit ICSI auf operativem Wege aus Hoden oder Nebenhoden gewonnen wurde (‘‘MESA‘‘, ‘‘TESE‘‘ oder ähnliche Verfahren)‘‘ aufgenommen. Am 24. September 2002 wurde das Thema einvernehmlich priorisiert. Im weiteren Verlauf der Beratungen stellte sich heraus, dass erhebliche rechtliche Bedenken an der Kryokonservierung von Spermien als von der Krankenversicherung zu leistende medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bestehen. Die Zweifel gründen auf den Gesetzeswortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 27a Abs. 1 SGB V, die zur Auslegung dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung des BSG (Urt. vom 25. Mai 2000, Az.: B 8 KN 3/99 KR R) und die hierzu im juristischen Schrifttum vertretene Rechtsauffassung.

Der Unterausschuss ‘‘Familienplanung‘‘ hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 das weitere Vorgehen erörtert und die unter Punkt 4 aufgeführte Beschlussempfehlungen konsentiert. Die Empfehlung des Unterausschusses ‘‘Familienplanung‘‘ zur Einstellung der Beratungen erfolgt aus juristischen Gründen, nicht aufgrund einer Beurteilung der medizinisch- inhaltlichen Notwendigkeit der in Rede stehenden Methoden.

#### 4. Fazit

Der Unterausschuss „Familienplanung“ gibt nach differenzierter Abwägung entsprechend § 12 der Verfahrensordnung folgende Beschlussempfehlung:

Die weiteren Beratungen gem. § 135 Abs. 1 SGB V zum Thema “Kryokonservierung von Spermatozoen oder spermatozoenhaltigem Material, das bei Männern mit Azoospermie im Zusammenhang mit ICSI auf operativem Wege aus Hoden oder Nebenhoden gewonnen wurde (“MESA“, “TESE“ oder ähnliche Verfahren)” werden eingestellt.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess